

4. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pölitz vom 12.04.1973“ vom 20.09.2023

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
im Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 9 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pölitz vom 12.04.1973 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 136), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 07.12.2011 (Amtl. Bek. im Stormarner Tageblatt vom 15.12.2011), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„e) Von der Unterschützstellung ausgenommen ist außerdem das wie folgt umschriebene Teilgebiet der Flurstücke 190 und 193 der Flur 3 der Gemarkung Pölitz:

Ausgehend von einem Punkt 18 m nordöstlich vom südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 190, 71,7 m südöstlich auf den Flurstücken 190 und 193 verlaufend, die Grenze des Flurstücks 193 57,5 m nach Nordnordosten aufnehmend, von dort in gerader Linie zum Ausgangspunkt.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land in 23843 Bad Oldesloe niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 20.09.2023

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat